

FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der
183. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 14.03.2007
befürwortet in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007
genehmigt in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007
voraussichtliche Veröffentlichung im
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 191

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck und Ziele des Studiums	4
§ 2 Hochschulgrad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang	4
§ 4 Module.....	5
§ 5 Prüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsformen.....	5
§ 7 Meldung zu Modulen und Prüfungen	7
§ 8 Leistungspunkte	7
§ 9 Prüfungstermine, Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten	8
§ 10 Prüfungsausschuss.....	9
§ 11 Prüfende und Beisitzende	10
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 14 Schutzvorschriften.....	12
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	13
§ 16 Widerspruch, Widerspruchsverfahren.....	13
Zweiter Teil: Assessmentphase	14
§ 17 Ziele der Assessmentphase.....	14
§ 18 Abschluss der Assessmentphase	14
§ 19 Notenbestätigung zur Assessmentphase	14
Dritter Teil: Orientierungsphase	15
§ 20 Ziele der Orientierungsphase.....	15
§ 21 Abschluss der Orientierungsphase	15
§ 22 Notenbestätigung zur Orientierungsphase	15
Vierter Teil: Spezialisierungsphase	15
§ 23 Ziele der Spezialisierungsphase	15
§ 24 Struktur der Spezialisierungsphase und Schwerpunkte des Bachelorstudienganges	15
§ 25 Bachelorarbeit.....	17
§ 26 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	18
§ 27 Zusatzmodule.....	18
§ 28 Abschluss der Bachelorprüfung	18
§ 29 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement.....	18
§ 30 Bachelorurkunde	19

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen.....	19
§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	19
§ 32 Aberkennung des Bachelorgrades.....	19
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte.....	20
§ 34 Übergangsbestimmungen.....	20
§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	20
Anlage 1	21
Anlage 2	23
Anlage 3	33

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit Abschluss der Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf die Regelstudienzeit, auf den Stand der ökonomischen Wissenschaft sowie auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Das Bachelorstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselkompetenzen vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Wirtschaftswissenschaft.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Das Bachelorstudium ist in die folgenden drei Studienphasen eingeteilt: die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit bilden die Assessmentphase, das dritte und vierte Semester die Orientierungsphase und das fünfte und sechste Semester die Spezialisierungsphase.
- (2) Das Studienvolumen des gesamten Bachelorstudienganges beträgt 180 Leistungspunkte, von denen jeweils 60 Leistungspunkte in der Assessmentphase, der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase zu erbringen sind.
- (3) ¹Die Module der Assessment- und der Orientierungsphase sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). ²In der Spezialisierungsphase können Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen (Wahlmodule).
- (4) Das Bachelorstudium ist im Einzelnen wie folgt strukturiert:

	Semester		Module				
Assessmentphase	1	Methoden B I 10 LP	Information Systems (Wirtschaftsinformatik) B I 10 LP	Management B I 5 LP	Economics B I 5 LP	WS	
	2	Methoden B II 10 LP	Economics B II 10 LP	Accounting B I 10 LP		SS	
Orientierungsphase	3	Schlüssel- kompetenzen B I 8 LP	Economics B III 5 LP	Recht B I 12 LP	Management B II 10 LP		WS
	4		Management B IV 5 LP	Economics B IV 10 LP	Management B III 10 LP		SS
Spezialisierungsphase	5	Wahlmodul 10 LP	Wahlmodul 10 LP	Wahlmodul 10 LP		WS	
	6	Wahlmodul 10 LP	Wahlmodul 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP		SS	

§ 4 Module

- (1) ¹Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. ²Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Modulteilern (z.B. Vorlesung und Übung). ³Ein Modul und alle seine Modulteile sollen in einem Semester stattfinden. ⁴Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) ¹Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein jährlich zu aktualisierendes Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Modulteile, Umfang, Inhalt, Lehrziele und Modulverantwortliche aller Module sowie ggf. über die Zuordnung von Modulen zu Wahlbereichen (§ 24 Absatz 1). ³Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse. ⁴Das Modulhandbuch wird vor Beginn eines akademischen Jahres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen. ⁵Es ist unmittelbar danach zu veröffentlichen und gilt verbindlich für ein Studienjahr (1. Oktober bis 30. September).

§ 5 Prüfungen

- (1) ¹Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung findet grundsätzlich im selben Semester wie das Modul statt. ³Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ⁴In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen (§ 6) angewandt werden. ⁵Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote müssen spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, koordiniert durch die Modulverantwortlichen, festgelegt und veröffentlicht werden. ⁶Dies erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Assessmentphase, der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase sowie aus der Bachelorarbeit.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (4) ¹Das Ergebnis einer Modulprüfung ist den Studierenden nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 Absatz 3 mitzuteilen. ²Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) ¹Die Dauer bzw. der Aufwand einer gesamten Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung ist vom Arbeitsaufwand (Workload) in dem zugrunde liegenden Modul oder Teilmodul abhängig. ²Die Modulteilprüfungen in einem Modul mit 10 Leistungspunkten entsprechen in der Regel in der Summe einer zwei- bis dreistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Umfang von 40 bis 60 Minuten.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) ¹Als Formen von Prüfungsleistungen werden unterschieden:
- a) ²Klausuren;
eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der, dem oder den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ³Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen 30 Minuten und zwei Zeitstunden.
- b) ⁴Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren;
Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ⁵Von der, dem oder den Prüfenden sind vor dem Prüfungstermin die Modalitäten bei der Punktvergabe festzulegen und in der Aufgabenstellung offenzulegen. ⁶Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Ge-

wichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁷Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁸Im Übrigen gilt a) entsprechend.

c) ⁹Mündliche Prüfungen;

in einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ¹⁰Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 11) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. ¹¹Die oder der Beisitzende ist vor der Bewertung der Prüfungsleistung zu hören. ¹²Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ¹³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ¹⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. ¹⁵Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. ¹⁶Die Zulassung als Zuhörerin und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

d) ¹⁷Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen;

eine Übung besteht aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten sind. ¹⁸Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

e) ¹⁹Hausarbeiten;

eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²⁰Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. ²¹Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann durch die oder den Prüfenden auf begründeten Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ²²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ²³Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.

f) ²⁴Referate;

ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
- die Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

g) ²⁵Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten;

in einem Projekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbständig eine Aufgabenstellung bearbeiten und das Ergebnis darstellen kann. ²⁶Dazu gehören die Präsentation der Projektergebnisse, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über die Ergebnisse und den Prozess. ²⁷Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials.

h) ²⁸Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit;

eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.

i) ²⁹Präsentationen;

eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

³⁰Nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht explizit benannt werden. ³¹Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (2) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Übungen (Absatz 1 Buchstabe d), Hausarbeiten (Absatz 1 Buchstabe e), Referaten (Absatz 1 Buchstabe f), Projekten (Absatz 1 Buchstabe g) und empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 1 Buchstabe h) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.

§ 7 Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹In der Assessmentphase und der Orientierungsphase werden alle in den Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden für die laut Studienplan als nächstes vorgeschriebenen Module von Amts wegen angemeldet. ²Diese Anmeldung ist gleichzeitig die Meldung zur entsprechenden Modulprüfung. ³Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. ⁴Auch die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin erfolgt von Amts wegen. ⁵Studierende der Assessmentphase können sich darüber hinaus für Module der Orientierungsphase anmelden.
- (2) ¹Zu jedem Modul der Spezialisierungsphase ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. ²Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. ³Zu einer Wiederholungsprüfung in der Spezialisierungsphase ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. ⁴Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Modul der Spezialisierungsphase ist der erfolgreiche Abschluss der Assessmentphase (§ 18).
- (3) ¹Die Meldung zu einem Modul der Spezialisierungsphase erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. ²Dieser Anmeldezeitraum liegt in der Regel in dem Semester, das dem Veranstaltungssemester vorausgeht. ³Sofern die Kapazitäten es zulassen, kann die Meldung zu einem Modul auch innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen eines Semesters erfolgen.
- (4) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu dem entsprechenden Modul in der Spezialisierungsphase ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul der Spezialisierungsphase ist nur möglich, wenn die Kapazitäten des Fachbereichs dies zulassen.
- (6) Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung.

§ 8 Leistungspunkte

- (1) ¹Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ²Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. ⁴Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde.

- (2) In jedem Modul hat die oder der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) ¹Für jeden Studierenden dieses Studienganges wird ein Leistungspunktekonto im Prüfungsamt des Fachbereichs geführt. ²Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird das Leistungspunktekonto unverzüglich aktualisiert. ³Der Prüfling kann jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.
- (4) Ist eine Modulprüfung insgesamt, d.h. mit all ihren Modulteilern, erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (5) Leistungspunkte können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 4 Bestandteil dieses Bachelorstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 12 erworben werden.
- (6) Sobald im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt 170 Leistungspunkte aus Modulprüfungen erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 erworben werden.

§ 9 Prüfungstermine, Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) ¹Wird eine Modulprüfung mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so kann
 - a) in der Assessmentphase das gleiche Modul mit der zugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. ²Wird ein Modul der Assessmentphase zum zweiten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. ³In der Assessmentphase besteht abweichend von diesen Regelungen einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen.
 - b) in der Orientierungsphase und in der Spezialisierungsphase das gleiche Modul mit der zugehörigen Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ⁴Wird ein Modul der Orientierungsphase zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
 - c) in der Spezialisierungsphase der Prüfling im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternativ zulässiges Modul belegen.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Am Ende jedes Semesters werden zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und abgeschlossen werden, jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit sowie ein Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin nach der Möglichkeit zur Klausureinsichtnahme ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt. ³Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 16) ein, so kann bzw. muss er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 sowie des § 7 Absatz 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ⁴Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ⁵Hat der Widerspruch gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) ¹Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. ²§ 15 Absatz 3 ist zu beachten.

- (5) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und endgültigem Nichtbestehen des Moduls die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module diese Regelung gilt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen, können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden; dieser Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so steht im Folgenden der Prüfungsausschuss sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück sowie dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese gehören der Gruppe der Hochschullehrer an.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

- (9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfenden und Beisitzenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Prüfende können grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sein. ³Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; insbesondere können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen im Rahmen ihres Lehrauftrages zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens diesen oder einen vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender zu bestellen. ²Abweichend von der Regelung des Satzes 1 sind für die Bewertung der Bachelorarbeit sowie für die Bewertung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Modulprüfung zwei Prüfende zu bestellen.
- (5) ¹Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Den Vorschlägen der Prüflinge soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte nach ECTS) denjenigen des Bachelorstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 4 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. ²Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der oder dem den Antrag auf Anrechnung stellenden Studierenden ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind ausschließlich für Module der Assessmentphase möglich.
- (9) Prüfungsleistungen, die nach erfolgreichem Abschluss der Orientierungsphase (§ 21) im Rahmen eines Auslandsstudiums erworben werden, können bis zu einem Umfang von maximal drei Modulen (30 Leistungspunkten) angerechnet werden.
- (10) Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Abgesehen vom Rücktrittsfall gemäß § 7 Absatz 4 gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werkzeuge nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein amtsärztliches Attest spätestens vom nächsten auf den Tag der Prüfung folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Ist eine Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund nicht möglich, kann
 - a) der Prüfungsausschuss in Absprache mit der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden dem Prüfling im Einzelfall die Möglichkeit geben, das Modul abzuschließen. ²Diese Möglichkeit

soll insbesondere dann geboten werden, wenn der Prüfling bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. ³Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind dabei zu beachten.

- b) der Prüfling auf Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereiches von dem Modul zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird. ⁴Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen.

⁵Andernfalls wird diese Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.

- (5) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn der Prüfling ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, oder im Wiederholungsfall kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften verliert. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 3 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit (§ 25 Absatz 5) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht gegeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu vergeben:
- | | |
|------------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- ³Durch Absenken oder Erhöhen der Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ um 0,3 werden zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet. ⁴Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 0,7; 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.
- (2) ¹Wird die Prüfung nur zu einem Teil als Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (3) ¹Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. ²Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich, sofern eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen in dem jeweiligen Modul.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module in der Assessmentphase, in der Orientierungsphase und in der Spezialisierungsphase sowie der Note der Bachelorarbeit. ²Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. ³Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | = | nicht ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Noten werden jeweils nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „sehr gut (1,0)“ bewertet wird und das gewichtete Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 16 Widerspruch, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch sachlich begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Assessmentphase

§ 17 Ziele der Assessmentphase

¹Ziel der Assessmentphase ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen. ²Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase aufbauen. ³Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und –anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Assessmentphase.

§ 18 Abschluss der Assessmentphase

- (1) Die Assessmentphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Assessmentphase mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet und damit sämtliche Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Assessmentphase ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 19 Notenbestätigung zur Assessmentphase

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung auf Antrag eine Notenbestätigung ausgestellt. ²Sie enthält die einzelnen Modulnoten. ³Als Datum des Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung der Assessmentphase erbracht wurde.
- (2) ¹Ist die Assessmentphase endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Assessmentphase endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

Dritter Teil: Orientierungsphase

§ 20 Ziele der Orientierungsphase

Ziel der Orientierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft sowie von im weiteren wissenschaftlichen Studium und in der Berufspraxis erforderlichen Schlüsselkompetenzen.

§ 21 Abschluss der Orientierungsphase

- (1) Die Orientierungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Orientierungsphase mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet und damit sämtlich Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Orientierungsphase ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 22 Notenbestätigung zur Orientierungsphase

Die Bestimmungen des § 19 gelten entsprechend.

Vierter Teil: Spezialisierungsphase

§ 23 Ziele der Spezialisierungsphase

¹Ziel der Spezialisierungsphase ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgewählten besonderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft. ²Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, durch die Wahl ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechender Module und Schwerpunkte die fachlichen Voraussetzungen für einen nach Abschluss des Bachelorstudienganges beabsichtigten Übergang in die berufliche Praxis oder in ein anschließendes wissenschaftliches Masterstudium zu schaffen.

§ 24 Struktur der Spezialisierungsphase und Schwerpunkte des Bachelorstudienganges

- (1) ¹Die Spezialisierungsphase besteht aus insgesamt fünf Wahlmodulen. ²Jedes Wahlmodul wird im Modulhandbuch (§ 4 Absatz 2) genau einem der folgenden Wahlbereiche zugeordnet:
 - a) Accounting
 - b) Economics
 - c) Methoden
 - d) Management
 - e) Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
 - f) Recht
 - g) Nebenfächer
- (2) Durch die Auswahl der Module während der Spezialisierungsphase können die Studierenden sich im Rahmen des Bachelorstudienganges auf die folgenden drei alternativen inhaltlichen Schwerpunkte spezialisieren:
 - a) Schwerpunkt „Accounting and Management“:

Soll der Schwerpunkt „Accounting and Management“ gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

 1. mindestens drei Wahlmodule im Wahlbereich Accounting
 2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

3. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Economics oder Methoden
4. Bachelorarbeit in einem der Wahlbereiche Accounting, Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Accounting and Management“ aufzuführen. Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

b) Schwerpunkt „Accounting and Economics“:

Soll der Schwerpunkt „Accounting and Economics“ gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. mindestens zwei Wahlmodule im Wahlbereich Accounting
2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
3. mindestens zwei Wahlmodule in den Wahlbereichen Economics oder Methoden, davon mindestens ein Wahlmodul im Wahlbereich Economics
4. Bachelorarbeit in einem der Wahlbereiche Accounting, Economics oder Methoden

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Accounting and Economics“ aufzuführen. Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

c) Schwerpunkt „Applied Economics“:

Soll der Schwerpunkt „Applied Economics“ gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. mindestens ein Wahlmodul im Wahlbereich Accounting
2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
3. mindestens zwei Wahlmodule in den Wahlbereichen Economics oder Methoden
4. das Wahlmodul „Methoden BIV“
5. Bachelorarbeit in einem der Wahlbereiche Economics oder Methoden

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Applied Economics“ aufzuführen. Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

(3) Wird keiner der Schwerpunkte nach Absatz 2 gewählt, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. mindestens ein Wahlmodul im Wahlbereich Accounting
2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
3. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Economics oder Methoden
4. maximal ein Wahlmodul im Wahlbereich Nebenfächer
5. Bachelorarbeit in einem beliebigen Wahlbereich mit Ausnahme des Wahlbereichs Nebenfächer

(4) ¹Hat ein Prüfling aus Modulprüfungen 170 Leistungspunkte erworben, ohne hinsichtlich der Modulwahl die Voraussetzungen eines der Schwerpunkte des Absatzes 2 oder die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, gelten die folgenden Regelungen:

- a) ²Durch Beschluss ordnet der Prüfungsausschuss den Prüfling einer der Fallgruppen der Absätze 2 und 3 zu. ³Diese Zuordnung ist so vorzunehmen, dass der Prüfling eine möglichst geringe Anzahl weiterer Module absolvieren muss.
- b) ⁴Die, gemessen an der Zuordnung nach Buchstabe a), zu viel absolvierten Module werden nach dem Lifo-Prinzip (last in, first out) gestrichen und die entsprechenden Leistungspunkte vom Leistungspunktekonto des Prüflings abgezogen. ⁵Maximal zwei der auf diese Weise gestrichenen Module können auf schriftlichen Antrag des Prüflings zu Zusatzmodulen gemäß § 27 erklärt werden.

- c) ⁶Anmeldungen zu weiteren Modulprüfungen der Spezialisierungsphase müssen mit der Zuordnung nach Buchstabe a) vereinbar sein.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Wahlbereich des Bachelorstudienganges (§ 24 Absatz 1) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase (§ 21) voraus.
- (3) ¹Der Prüfling kann unter Beachtung der Bedingungen des § 24 Absätze 2 und 3 den Wahlbereich der Bachelorarbeit bestimmen und Vorschläge für das Thema und die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ⁴Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Bachelorarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen.
- (4) ¹Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 11 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. ²Dies gilt auch für Prüfende, die am Bachelorstudiengang beteiligt, aber nicht Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sind. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 1 eine diesbezügliche Vorgabe und ordnet die Themenstellung der Bachelorarbeit einem der Wahlbereiche gemäß § 24 Absatz 1 zu. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten und beträgt damit etwa acht Wochen Vollzeitarbeit (Workload). ²Um die Bachelorarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum 13 Wochen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe eines neuen Themas erneut. ⁶Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 4 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (6) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten. ²Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.
- (7) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 13 Absatz 5 Sätze 1 und 2 zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 26 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung ist die Bachelorarbeit von den betreuenden Prüfenden in der Regel innerhalb von acht Wochen zu begutachten und schriftlich zu bewerten. ²Die Note der Bachelorarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling einen anderen Wahlbereich sowie eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 25 Absatz 5 Sätze 4 und 5 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Modul der Spezialisierungsphase sein. ³Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. ⁴Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden auf Antrag des Prüflings in das Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Leistungspunkte von Zusatzmodulen werden dem Leistungspunktekonto nach § 8 Absatz 3 nicht gutgeschrieben.

§ 28 Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling 180 Leistungspunkte durch Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 24 sowie durch die Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt oder durch ein anderes Modul ersetzt werden kann,
 - b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf schriftlichen Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 29 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Bachelorzeugnis (*Anlage I*). ²Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module der Assessment-, der Orientierungs- und der Spezialisierungsphase, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. ³Weiterhin enthält

das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Regelstudienzeit sowie das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, deren Zuordnung zu einem Wahlbereich und den Namen der oder des erstbetreuenden Prüfenden. ⁴Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aufgenommen.

- (2) ¹Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Als Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt (**Anlage 2**). ³Das Diploma Supplement beschreibt in deutscher und englischer Sprache den absolvierten Bachelorstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.

§ 30 Bachelorurkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (**Anlage 3**). ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 29 oder eine Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Aberkennung des Bachelorgrades

¹Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Studienphase gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 22 oder über die nicht bestandene Bachelorprüfung gemäß § 28 Absatz 3 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

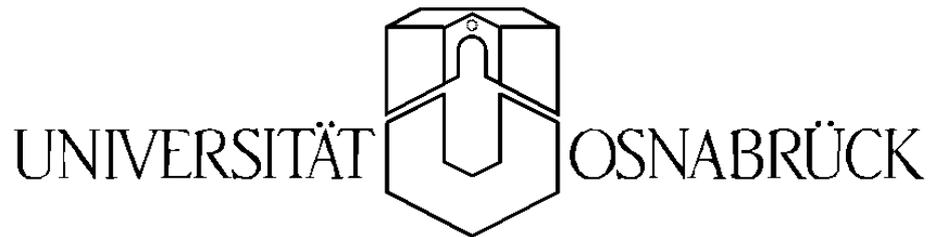
§ 34 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2007/2008 für alle Studierenden, die sich in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück neu einschreiben.

§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Bachelor-PRÜFUNG
 im Studiengang Wirtschaftswissenschaft
PRÜFUNGSZEUGNIS

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Berlin

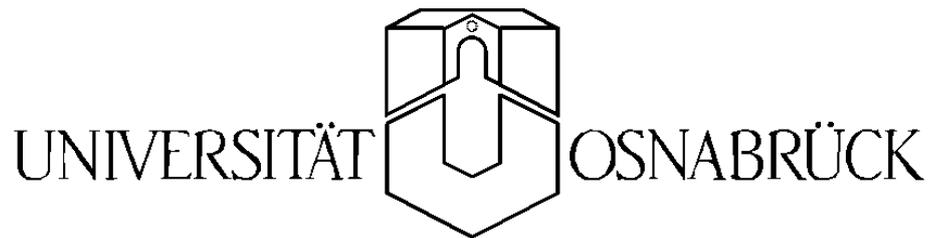
hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2008
 bestanden.

Modul:	Note:	Gewichtung:
Modul YYY	sehr gut (1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut (1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut (1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut (1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut (1,00)	YYY
Bachelorarbeit:	sehr gut (1,00)	YYY
Thema: Thema der Bachelorarbeit		
Erstgutachter: Prof. Dr. YYY		
Gesamtnote:	sehr gut (1,00)	

Osnabrück, den

(Siegel)

(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Faculty of Management and Economics
Academic Record

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Berlin
 has passed the Bachelor examinations in

Management and Economics

on November 30, 2006.

Subject:	Grade:	Weight:
Subject YYY	Excellent	YYY

Bachelor's Thesis:	Excellent	YYY
---------------------------	------------------	-----

Title: Title of Bachelor's Thesis

Supervisor: Prof. Dr. YYY

Final grade:	Excellent
---------------------	------------------

Osnabrück,

(Seal)

(Head of Examination Committee)

Anlage 2



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

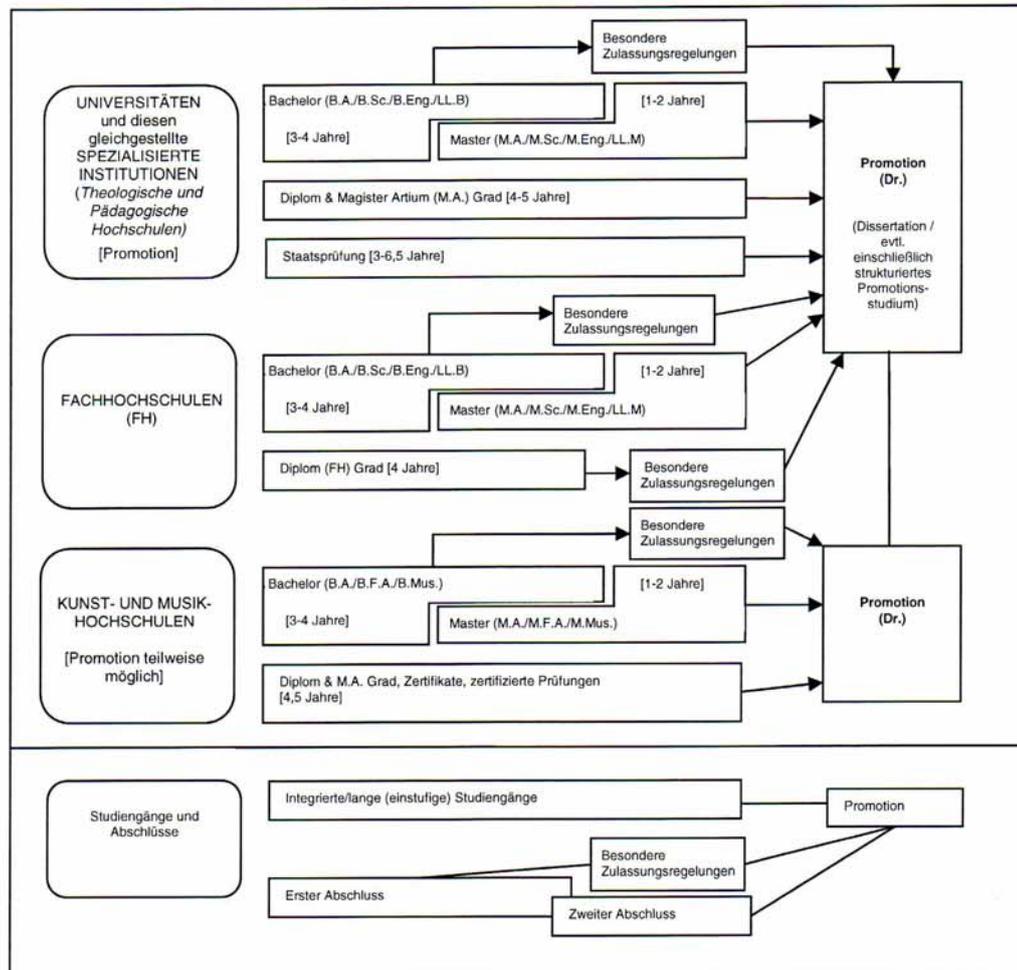
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

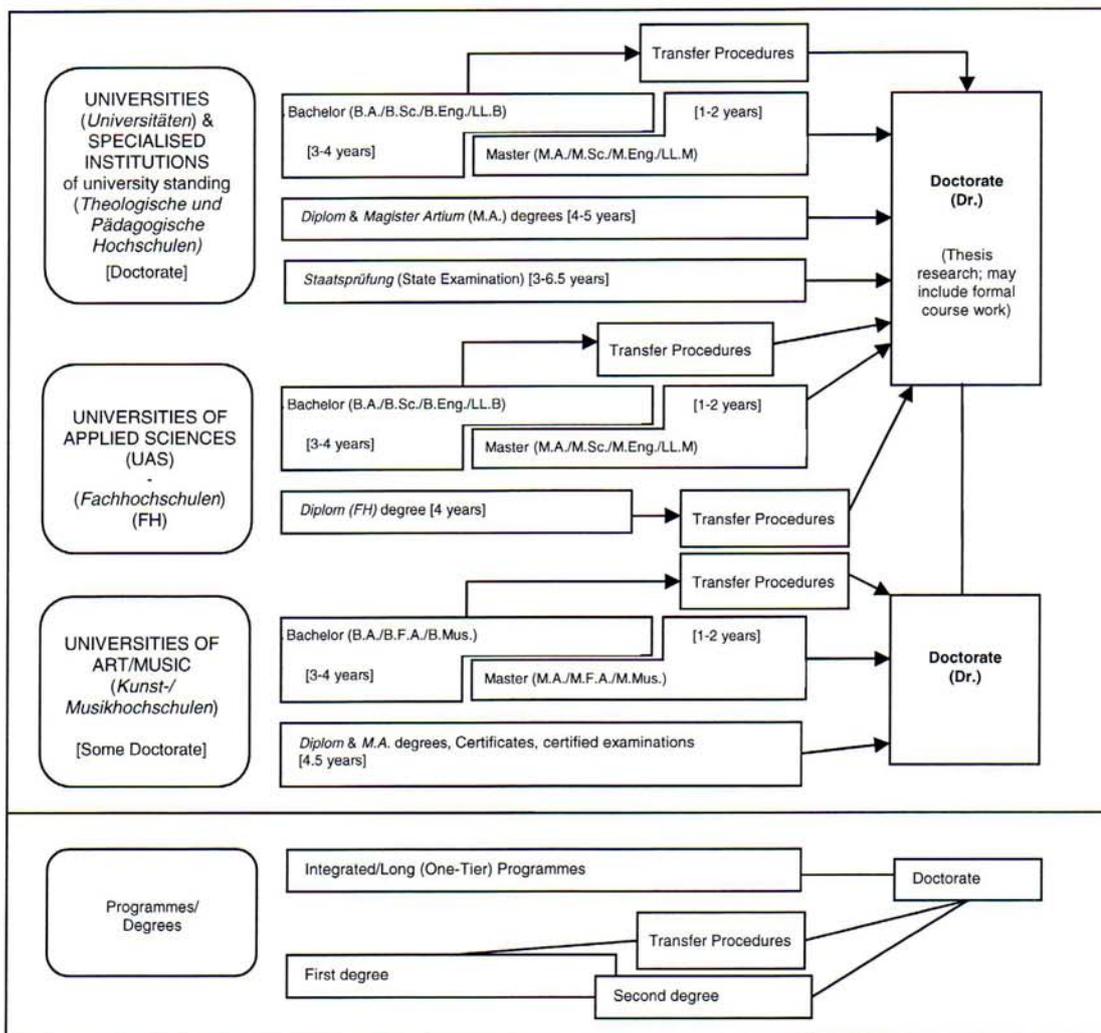
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

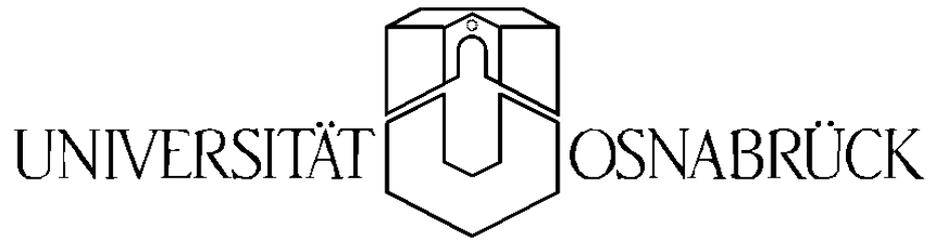
³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 3



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Berlin

hat am 30. November 2008

die Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

sehr gut (1,00)

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B. Sc.)

im Studiengang

Wirtschaftswissenschaft

mit dem Schwerpunkt

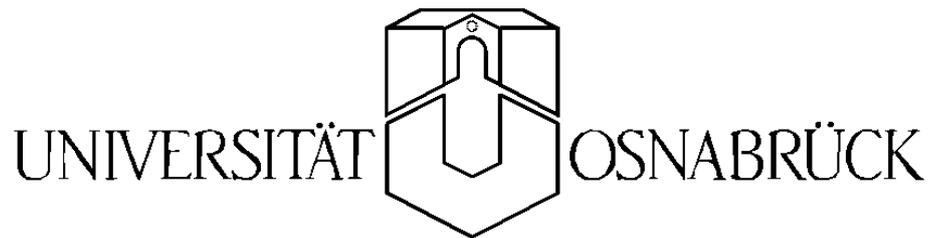
**Accounting and Economics (oder) Accounting and
Management (oder) Applied Economics**

verliehen.

(Siegel)

Osnabrück, den

(Dekan)



Faculty of Management and Economics

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Berlin

is awarded the degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

in

Management and Economics

with specialization in

**Accounting and Economics (or) Accounting and Management
(or) Applied Economics**

after having passed the examinations

in the Bachelor Program Business Administration and Economics

on November 30, 2005 with the final ECTS-grade

excellent.

(Seal)

Osnabrück,

(Dean)

ECTS-grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.